

II-6851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3474/J

1989-03-13

A n f r a g e

der Abgeordneten Elmecker
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Erfahrungen seit 1. Dezember 1988 im Bereiche des Heeresdiszi-
plinarrechtes

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 jene Bestimmungen des Heeresdisziplingesetzes aufgehoben, denenzufolge über Präsenzdiener Disziplinarhaft ausgesprochen werden konnte. Seit diesem Zeitpunkt kann daher vom zuständigen Kommandanten keine Disziplinarhaft mehr verhängt werden. Derzeit läuft ein Begutachtungsverfahren zu einer Heeresdisziplingesetz-Novelle, derzufolge in Entsprechung des genannten Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses eine Rechtsgrundlage sowohl für die Verhängung einer Disziplinarhaft über Präsenzdiener wie auch Berufsmilitärs geschaffen werden soll. Im Hinblick auf die in allen Bereichen vorangetriebenen Bemühungen einer Entkriminalisierung und einer Zurückdrängung von Haftstrafen stellt sich jedoch zwingend die Frage, ob nicht auch künftig auf die Verhängung der Disziplinarhaft im Bereiche des Bundesheeres verzichtet werden könnte. Wesentliche Anhaltspunkte für die Verzichtbarkeit der Disziplinarhaft liefern die in den vergangenen drei Monaten gesammelten Erfahrungen. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die nachstehende

A n f r a g e:

1. Welche Strafen wurden anstelle der seit 1. Dezember 1988 nicht mehr zulässigen Disziplinarhaft verhängt?

- 2 -

2. Welche Auswirkungen hatte der Entfall der Disziplinarhaft auf die Disziplin im Bundesheer?

3. Welche zwingenden Gründe sehen Sie für die Wiedereinführung der Disziplinarhaft gemäß dem Heeresdisziplinargesetz?